

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Satzungsbeschlüsse für die Bebauungspläne

- A. Nr. 1.17/1. Änderung für das Gebiet „An der Tönneburg“**
- B. Nr. 2.02/1. vereinfachte Änderung für das Gebiet „Reichenbacher Straße/Breite Straße“**
- C. Nr. 2.43 für das Gebiet „Zwischen Von-Ketteler-Straße und Franziska-Cratz-Straße“ und**
- D. Nr. 3.21 für das Gebiet „Nördlich alter Friedhof Freckenhorst“**

sowie der Modalitäten zur Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung von Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 1.17/1. Änderung

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 für die o. a. Bebauungspläne die jeweiligen Satzungsbeschlüsse gefasst.

Die Satzungsbeschlüsse des Rates lauten:

A. Bebauungsplan Nr. 1.17/1. Änderung

„Nach der öffentlichen Auslegung erfahren der Bebauungsplan Nr. 1.17/1. Änderung für das Gebiet „An der Tönneburg“ und seine Begründung keine Korrekturen oder Ergänzungen.

Der Geltungsbereich des Planes bleibt ebenfalls unverändert und wie im Übersichtsplan vom 26.11.2012 im Maßstab 1:2.500 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 22.01.2014 – veröffentlicht am 24.01.2014 – über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde.

Demnach umfasst das Plangebiet in Flur 33 der Gemarkung Warendorf das Flurstück Nr. 776.

Die Begründung zum Bebauungsplan vom Januar 2014 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 1.17/1. Änderung für das Gebiet „An der Tönneburg“ im Maßstab 1 : 500 (Lageplan und Text) vom November 2012, geändert am 23.01.2014, mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.17 im Plangebiet Nr. 1.17/1. Änderung aufgehoben.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die mit dem Bebauungsplan intendierte Nutzung anzupassen.“

B. Bebauungsplan Nr. 2.02/1. vereinfachte Änderung

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.02/1. vereinfachte Änderung für das Gebiet „Reichenbacher Straße/Breite Straße“ bleibt unverändert – wie im Übersichtsplan vom 20.11.2013 im Maßstab 1:5000 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 20.12.2013, veröffentlicht am 23.12.2013, über die Planaufstellung und den Geltungsbereich Bezug genommen wurde.

Demnach umfasst das Plangebiet folgende Flurstücke in der Gemarkung Warendorf in Flur 23: Nrn. 950, 1034 – 1036 sowie 1044 – 1046.

Die Begründung zum Bebauungsplan vom 22.11.2013 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.02/1. vereinfachte Änderung für das Gebiet „Reichenbacher Straße/Breite Straße“ im Maßstab 1:1000 (Lageplan und Text) vom 22.11.2013 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

C. Bebauungsplan Nr. 2.43

„Nach der öffentlichen Auslegung erfahren der Bebauungsplan Nr. 2.43 für das Gebiet „Zwischen Von-Ketteler-Straße und Franziska-Cratz-Straße“ und seine Begründung keine Korrekturen oder Ergänzungen.

Der Geltungsbereich des Planes bleibt ebenfalls unverändert und wie im Übersichtsplan vom 03.07.2013 im Maßstab 1 : 2500 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 22.01.2014 – veröffentlicht am 24.01.2014 – über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde.

Demnach umfasst das Plangebiet in Flur 15 der Gemarkung Warendorf die Flurstücke 1129 teilweise sowie 1146.

Die Begründung zum Bebauungsplan vom 17.10.2013 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 2.43 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Zwischen Von-Ketteler-Straße und Franziska-Cratz-Straße“ im Maßstab 1 : 500 (Lageplan und

Text) vom 17.10.2013, mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2.26/1. vereinfachte Änderung im Plangebiet Nr. 2.43 aufgehoben.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die mit dem Bebauungsplan intendierte Nutzung anzupassen.“

D. Bebauungsplan Nr. 3.21

„Durch die nach der öffentlichen Auslegung beschlossenen Planänderungen werden die Belange des Grundstückseigentümers im Plangebiet z. T. negativ berührt. Dieser hat den Änderungen schriftlich zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.21 für das Gebiet „Nördlich Alter Friedhof Freckenhorst“ bleibt unverändert – wie im Übersichtsplan vom 21.08.2012 im Maßstab 1:5000 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 19.12.2012, veröffentlicht am 28.12.2012, über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde.

Demnach umfasst das Plangebiet in der Gemarkung Freckenhorst in Flur 10 die Flurstücke Nrn. 197 und 198 sowie in Flur 11 die Flurstücke Nrn. 53, 393, 427, 428 und 476.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3.21 vom 15.11.2012, geändert am 26.02.2014, hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3.21 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Nördlich Alter Friedhof Freckenhorst“ im Maßstab 1:500 (Lageplan und Text) vom 15.11.2012 geändert am 26.02.2014, mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13 a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Soweit im Plangebiet liegend werden mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 3.21 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.15 „Heckenweg“ aufgehoben.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die mit dem Bebauungsplan intendierte Flächennutzung anzupassen.“

II.

1.

Die Bebauungspläne Nr. 1.17/1. Änderung für das Gebiet „An der Tönneburg“, Nr. 2.02/1. vereinfachte Änderung für das Gebiet „Reichenbacher Straße / Breite Straße“, Nr. 2.43 für das Gebiet „Zwischen Von-Ketteler-Straße und Franziska-Cratz-Straße“ sowie Nr. 3.21 für das Gebiet „Nördlich alter Friedhof Freckenhorst“ liegen mit ihren Begründungen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Des Weiteren sind die Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Warendorf unter www.warendorf.de einzusehen.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel der Abwägungsvorgänge nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Nr. 1.17/1. Änderung für das Gebiet „An der Tönneburg“, Nr. 2.02/1. vereinfachte Änderung für das Gebiet „Reichenbacher Straße/Breite Straße“, Nr. 2.43 für das Gebiet „Zwischen Von-Ketteler-Straße und Franziska-Cratz-Straße“ sowie Nr. 3.21 für das Gebiet „Nördlich alter Friedhof Freckenhorst“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.17/1. Änderung haben sich mit gleichlautenden Stellungnahmen vom 18.01.2013 sowie vom 07.02.2013, letztere durch die Rechtsanwaltskanzlei Müller & Müller, Münster, eine Anzahl von jeweils 152 Anliegerinnen und Anliegern der Dr.-Hans-Kluck-Straße und ihrem Umfeld gegen die Änderung des Bebauungsplanes ausgesprochen. Wie die übrigen Eingaben zum Bebauungsplan hat der Rat der Stadt Warendorf auch diese Stellungnahmen in seiner Sitzung am 03.04.2014 vor Fassung des Satzungsbeschlusses abschließend geprüft und entschieden. Gemäß § 3 Abs.2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass den genannten Anliegerinnen und Anliegern Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird. Die entsprechenden Ratsbeschlüsse können bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf während der Dienststunden eingesehen werden.

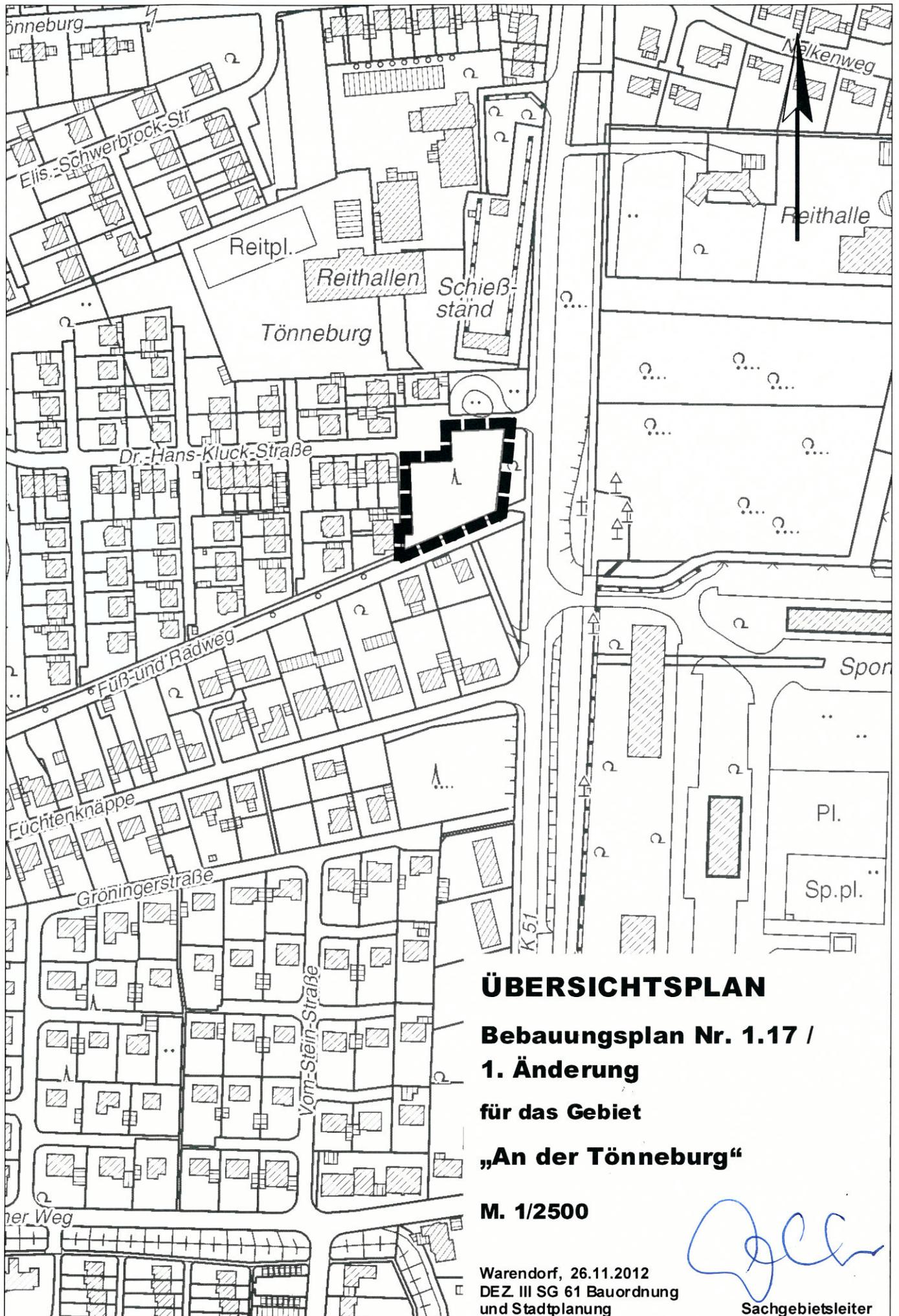
Warendorf, 08.04.2014

gez.

Jochen Walter
Bürgermeister

Anlagen:

Übersichtspläne
Bebauungsplan Nr. 1.17/1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 2.02/1. vereinfachte Änderung
Bebauungsplan Nr. 2.43
Bebauungsplan Nr. 3.21



ÜBERSICHTSPLAN

Bebauungsplan Nr. 1.17 /

1. Änderung

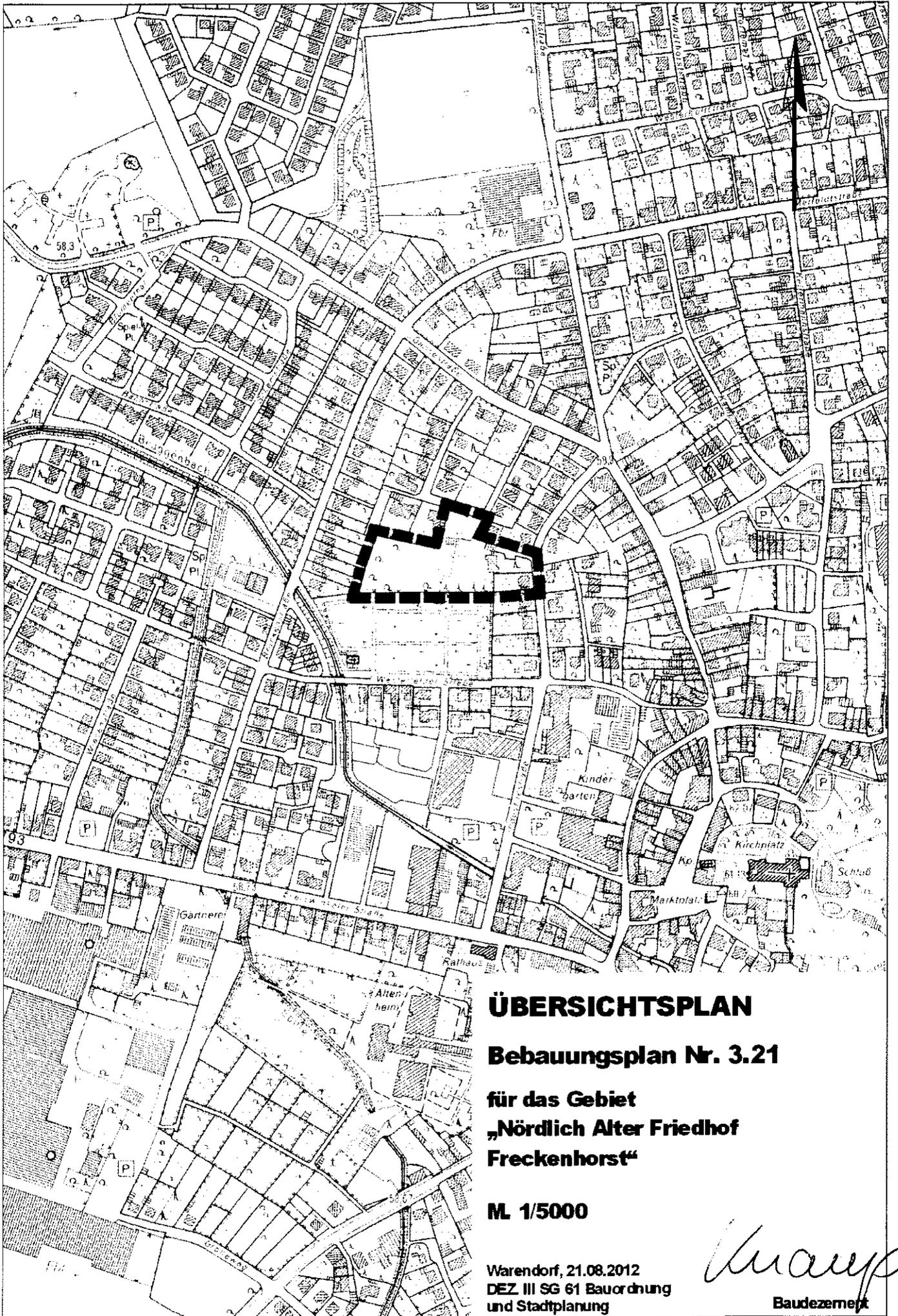
für das Gebiet

„An der Tönneburg“

M. 1/2500

Warendorf, 26.11.2012
 DEZ III SG 61 Bauordnung
 und Stadtplanung

[Handwritten signature]
 Sachgebietsleiter



ÜBERSICHTSPLAN

Bebauungsplan Nr. 3.21

für das Gebiet
„Nördlich Alter Friedhof
Freckenhorst“

ML 1/5000

Warendorf, 21.08.2012
DEZ III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

Kraus
Baudezernat